



für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Öffentlicher Personennahverkehr;
Satzung des Landkreises Reutlingen über die Rabattierung von Zeitkarten im
Ausbildungsverkehr (Allgemeine Vorschrift) - Kommunalisierung der Leistungen nach
§ 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Reutlingen (Allgemeine Vorschrift) wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition Haushaltsjahr 2018: 4.683.820,00 EUR	Anteil Landkreis: 0,00 EUR
Teilhaushalt: 10 - Ergebnishaushalt - Produktgruppe: 54.70	Im Haushalt 2018 veranschlagte Haushaltsmittel: Erträge: 4.684.000,00 EUR Aufwendungen: 4.684.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Das geänderte ÖPNV-Gesetz wurde am 11. Oktober 2017 vom Landtag beschlossen und hat die Neuordnung der Ausgleichsleistungen für die Finanzierung des vergünstigten Ausbildungsverkehrs nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Folge. Wesentliche Änderung ist, dass ab dem Jahr 2018 die Stadt- und Landkreise diese Ausgleichsleistungen direkt aus dem Kommunalen Finanzausgleich zugewiesen bekommen und diese als Ausgleichsleistungen direkt an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden sollen.

Zu diesem Zweck erhält der Landkreis in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich Zuweisungen in Höhe von 4.684.000,00 EUR. Die Satzung regelt die Weitergabe dieser Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen. Sie wurde im naldo-Gebiet zwischen den Landkreisen abgestimmt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage: ÖPNV-Finanzreform

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 11. Oktober 2017 die Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Damit hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landesrechtliche Nachfolgeregelung für die Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG zu schaffen. Mit dieser Regelung wird die Stellung der Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV gestärkt: Sie erhalten ab dem Jahr 2018 jährlich anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung dieser Aufgaben.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 ÖPNVG haben die Aufgabenträger ab 01.01.2021 eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 % im Vergleich zum Tarif für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs sicherzustellen. Zudem sind sie verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in einem Verbundraum sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 ÖPNVG). Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifsrichtlinie in Form von Allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen werden.

Die ÖPNV-Finanzreform wird vom Land in 2 Stufen umgesetzt. In den Jahren 2018 bis 2020 werden den Aufgabenträgern die Mittel, die bisher die Verkehrsunternehmen direkt vom Land erhalten haben, unter Beibehaltung der bisherigen Gesamtsumme vollständig übertragen. Ab dem Jahr 2021 werden die Mittel stufenweise von 200,0 Mio. EUR auf 250,0 Mio. EUR im Jahr 2023 erhöht, wobei die zusätzlichen Mittel je zur Hälfte vom Land und von den kommunalen Aufgabenträgern getragen werden. Sie sollen dann anhand eines weiterzuentwickelnden Schlüssels, der raumstrukturelle und leistungsbezogene Parameter berücksichtigt, neu an die Aufgabenträger verteilt werden.

2. Umsetzung in den naldo-Landkreisen

Die Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und der Zollernalbkreis sind Aufgabenträger im Gebiet des Verkehrsverbundes naldo. Für dieses Gebiet ist der naldo-Tarif als Höchsttarif in einer Höchsttarifsrichtlinie vorgegeben. Die Verkehrsunternehmen erhalten dafür Ausgleichsleistungen (AVB = Ausgleich verbundbedingter Belastungen). Um die ÖPNV-Finanzreform umzusetzen, haben sich die Landkreise in mehreren Runden untereinander abgestimmt und intensive Gespräche mit der Verbundgesellschaft und den Verkehrsunternehmen geführt. Ziel war es dabei auch, finanzielle Verwerfungen bei den Verkehrsunternehmen zu vermeiden, die zwangsläufig Änderungen im Verkehrsangebot nach sich gezogen hätten. Aufgrund der bestehenden Einnahmeverteilung bei naldo, der bestehenden Datenlage und der Ungewissheit über die Verteilung der Landesgelder auf die Aufgabenträger ab 2021 haben sich die Aufgabenträger im naldo darauf verständigt, ebenfalls in 2 Stufen vorzugehen.

Stufe 1 umfasst die Zeit vom 01.01.2018 bis voraussichtlich 31.12.2020, in der durch die gesetzlichen Vorgaben Planungssicherheit besteht. Ziel ist, zunächst die Transformation der Ausgleichsleistungen auf die Aufgabenträger und deren Auszahlung an die Verkehrsunternehmer verwerfungsfrei zu bewerkstelligen, indem die in den vergangenen Jahren praktizierte Pauschalierung der Ausgleichsleistungen des Landes verfeinert fortgeführt und um eine Überkompensationskontrolle ergänzt wird. Gleichzeitig muss während dieser Zeit die Stufe 2 durch das Land unter Beteiligung der Landkreise vorbereitet werden.

In Stufe 2 sollen ab 2021 die Ausgleichsleistungen der Aufgabenträger auf eine dynamische und leistungsorientierte Basis gestellt werden.

Die 4 naldo-Landkreise haben eine gleichlautende Allgemeine Vorschrift erarbeitet, um die einheitliche Rabattierung im Verbundtarif sicherzustellen. In den Landkreisen Sigma- ringen, Tübingen und im Zollernalbkreis wurde die Allgemeine Vorschrift bereits beschlossen.

3. Mindestrabattierung für Fahrkarten im Ausbildungsverkehr

Der Gesetzgeber fordert die Herstellung einer Mindestrabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 % ab 01.01.2021. Die Rabattierungen im aktuellen Tarif können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

naldo-Tarif (Tarifstand: 01.01.2018)

Preisstufe	SMK	MK	Rabattierung
1	43,30 EUR	56,80 EUR	23,8 %
2	58,90 EUR	77,30 EUR	23,8 %
3	87,40 EUR	114,90 EUR	23,9 %
4	114,80 EUR	150,90 EUR	23,9 %
5	140,60 EUR	184,80 EUR	23,9 %
ST I	36,50 EUR	48,00 EUR	24,0 %
ST II	21,70 EUR	28,50 EUR	23,9 %

Wie die Tabelle zeigt, ist eine Rabattierung der Schülermonatskarten von mindestens 25 % noch nicht erreicht. Diese wird durch die Allgemeine Vorschrift schrittweise hergestellt (vgl. § 3 Abs. 5 A Allgemeine Vorschrift). Aktuell besteht die vorgesehene Mindestrabattierung von 23 %, ab 01.01.2019 werden mindestens 24 % erreicht und ab 01.01.2020 werden mindestens 25 % erreicht werden. Damit gehen die Landkreise über die vorgesehene gesetzliche Regelung hinaus und setzen die 25 % Rabattierung bereits ein Jahr früher um.

4. Überkompensationskontrolle

Der von den Aufgabenträgern zu zahlende Ausgleich steht den Unternehmen nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Ziffer 2 Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beim Unternehmen führt. Die Unternehmen werden verpflichtet, dies gegenüber dem Landkreis nachzuweisen. Im Falle einer Überkompensation sind die Ausgleichszahlungen entsprechend zu kürzen.

5. Anhörung der Verkehrsunternehmen und Verkehrskooperationen

Gemäß § 17 Abs. 2 ÖPNVG wurden die betroffenen Verkehrsunternehmen und Verkehrskooperationen zu dieser Allgemeinen Vorschrift angehört. Die Anhörung lief in allen 4 Verbundlandkreisen parallel, es ergab sich kein Änderungsbedarf.

6. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2018 wurden im Teilhaushalt 10 bei Produktgruppe 54.70 Verkehrsbetriebe/ÖPNV bereits die vom Land festgelegten Zuweisungen in Höhe von 4.684.000,00 EUR sowohl einnahmeseitig als auch in gleicher Höhe als Zuweisungen an die Verkehrsunter-

nehmen ausgabeseitig veranschlagt. Der dort aufgeführte Betrag nach § 45 a PBefG ist in Anlage 1 zur Allgemeinen Vorschrift aufgeschlüsselt. Letztlich wird sich die Allgemeine Vorschrift auf den Kreishaushalt ergebnisneutral auswirken, da die Zuweisungen in Stufe 1 komplett an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden.